

Haftungs- und Versicherungsfragen rund um die Tätigkeit als AME/AeMC

Vortrag bei der
Österreichischen Akademie für Flugmedizin

Zürs, 11. und 12.12.2015

Rechtliche Hinweise

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks, und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege, durch Fotokopie, Mikroverfilmung oder andere elektronische Verfahren sowie die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, dem Urheber vorbehalten.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Präsentation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors ausgeschlossen ist.

© Mag. Joachim J. Janezic

Joachim J. Janezic

- Rechtsanwalt in Graz, Österreich
 - seit 2001
 - spezialisiert auf Luftfahrtrecht
- Vorstand des Instituts für Österreichisches und Internationales Luftfahrtrecht
 - privat finanziertes Institut für juristische Grundlagenforschung
 - www.luftfahrtrecht.at
- Autor
 - zahlreiche Fachbeiträge in nationalen und internationalen Fachzeitschriften
- (Ex-)Pilot
 - CPL/IR, PA-46
- Student
 - MEng Aviation Safety, TU Graz

Haftungsszenarien

- Haftung
 - des LFZ-Halters
 - des Beförderers
 - des PIC
 - der ATO
 - des FI / FE
 - des Flugschülers
 - **des AME**
 - der Flugsicherung
 - des Instandhaltungsbetriebes
 - des LFZ-Herstellers
 - des Flugplatzbetreibers
 - u.v.a.

Begriffe

- **"AME":**
 - Aeromedical Examiner
 - flugmedizinischer Sachverständiger iSd Abschnittes D Teil-MED (Anhang IV VO (EU) Nr. 1178/2011)
- **"AeMC":**
 - Aeromedical Center
 - flugmedizinisches Zentrum iSd Teilabschnittes AeMC Teil-ORA (Anhang VII VO (EU) Nr. 1178/2011)
- **"Medical":**
 - flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis

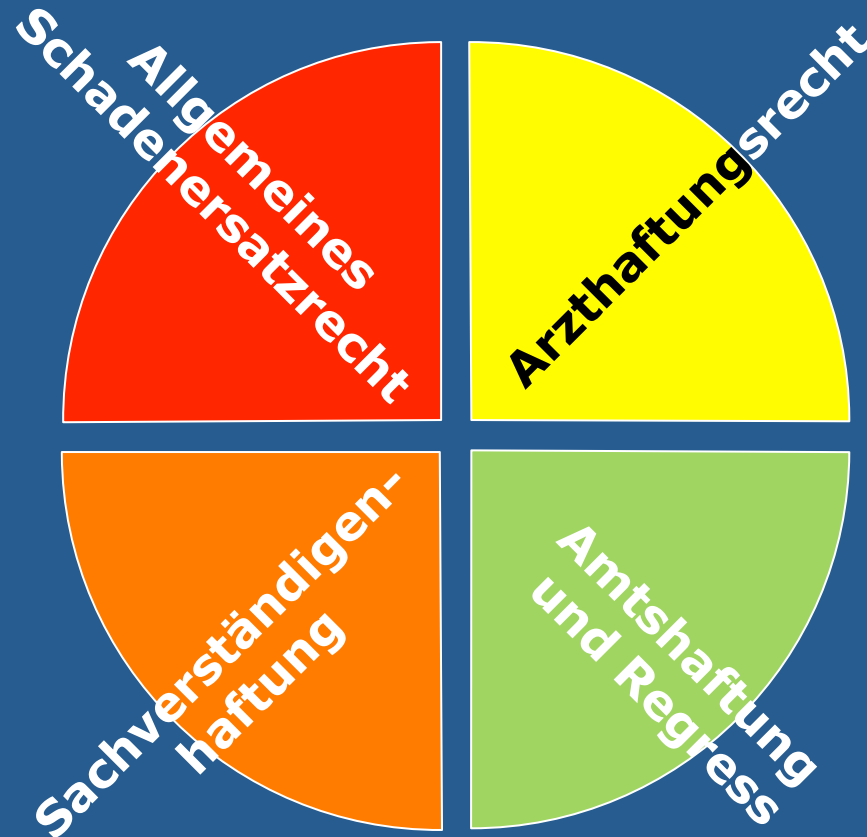
Aufgaben des AME

- Die Rechte des AME bestehen in der Ausstellung, Verlängerung und Erneuerung von Tauglichkeitszeugnissen sowie in der Durchführung von der betreffenden medizinischen Untersuchungen und Beurteilungen.
(MED.D.001)
- Befund → Gutachten → Medical

Mögliche Ansprüche

- Ansprüche des Probanden bzw. seiner Hinterbliebenen
 - kein Medical erhalten
 - Schaden bei Untersuchung genommen
 - Schaden anlässlich (aber nicht bei) Untersuchung genommen
 - Medical erhalten → Schaden bei Flug genommen
- Ansprüche Dritter
 - Dritte
 - Passagiere
 - andere Besatzungsmitglieder

Maßgebliche Haftungsregime



ALLGEMEINES SCHADENERSATZRECHT

allg. Schadenersatzrecht

- Verschuldenshaftung
 - Schaden
 - Kausalität – Adäquanz
 - Rechtswidrigkeit
 - (Rechtswidrigkeits-zusammenhang)
 - Verschulden
- Haftung
 - des **AME**, PIC, SP
 - der ATO
 - des FI/FE
 - teilw. des Beförderers
- Gefährdungshaftung
 - Schaden
 - Kausalität – Adäquanz
- Haftung
 - des Halters für Drittschäden
 - teilw. des Beförderers

Verschulden

- Vorwerfbarkeit des rechtswidrigen und kausalen Verhaltens
- Schädiger hat sich nicht so verhalten, wie er sich verhalten hätte sollen und können → persönliche Vorwerfbarkeit
 - stellt auf Eigenart des Schädigers ab
 - muss nach subjektiven Fähigkeiten in der Lage sein, zu verstehen, dass er rechtswidrig handelt (**Deliktsfähigkeit**)
 - durchschnittliche Sorgfalt

Verschuldensgrade

- Fahrlässigkeit
 - leichte Fahrlässigkeit
 - kann auch sorgfältigem Menschen unterlaufen
 - Ersatz des "positiven Schadens"
 - grobe Fahrlässigkeit
 - auffallende Sorglosigkeit
 - Ersatz des "Interesses" (inkl. entgangenem Gewinn)
 - Versicherungsregress
- Vorsatz (hier nicht relevant)

SACHVERSTÄNDIGEN- HAFTUNG?

"Sachverständiger"

- allg. Sprachgebrauch
 - Person in einem Verfahren
 - bestellt zur Abgabe eines Gutachtens
 - beschränkt auf Tatsachenfragen
 - ersetzt fehlende Fachkunde des Organs
 - vs. Zeuge (Schlussfolgerung)

- Zivilrecht
 - auch außerhalb eines Verfahrens
 - tätig auf Grund eines Auftrages
 - uU auch Rechtsfragen

Sachverständigenhaftung

- Begriff des "Sachverständigen" iSd Zivilrechts
 - qualifiziertes "Gewerbe" öffentlich ausübt
 - setzt Verpflichtungsverhältnis voraus (Gutachtensauftrag)
 - Entgeltlichkeit nicht notwendig (aber keine Haftung bei selbstloser Erteilung eines Rates = Gefälligkeit)
- höherer Sorgfaltsmaßstab
 - Haftung für jene Kenntnisse und Fleiß, den die Fachkollegen gewöhnlicherweise haben
 - keine Haftung für außergewöhnliche Kenntnisse
 - Leistungsstandard der jeweiligen Berufsgruppe

Sachverständigenhaftung

- unwiderlegbare Vermutung, dass Kenntnisse und Fähigkeiten tatsächlich vorhanden sind
- Beweislast für Kausalität bei Geschädigtem (OGH 04.11.2005, 5 Ob 106/05g)
- Beweislast, dass kein Verschulden vorliegt, bei SV (Beweislastumkehr gem. § 1298 ABGB)

Sachverständigenhaftung

- Maßstab: "Wenn jemand durch einen Werkvertrag mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt wird, so haftet der Gutachter nicht, wenn ein nach den **Regeln der Wissenschaft** ausgearbeitetes Gutachten in der Folge nicht standhält. Er muss aber den Besteller auf allfällige Risiken hinweisen; insbes dann, wenn er weiß, dass der Auftraggeber sein weiteres Verhalten vom Gutachten abhängig machen wird." (OGH 25.11.2008, 9 Ob 43/08a)
- "Falsches" Gutachten
 - falscher Befund → falsches Gutachten
 - richtiger Befund → falsches Gutachten
- "Richtiges" Gutachten
 - für Laien nachvollziehbar
 - für Experten nachprüfbar

Sachverständigenhaftung

- Ansprüche Dritter:
 - Sachverständiger haftet Dritten gegenüber (nur) dann, wenn für den SV erkennbar ist, dass der Besteller des Gutachtens die Interessen des Dritten mitverfolgte.
 - Gutachten als Vertrauensgrundlage
 - drittgerichtet? ← Zweck des Gutachtens
 - Luftfahrtrechtliche Bestimmungen → Sicherheit der Luftfahrt → Schutzgesetze iSd § 1311 ABGB
 - jedenfalls Haftung bei absichtlicher, sittenwidriger Schadenszufügung (bspw. bei dolos (evtl. sogar kollusiver) falscher Abgabe eines Gutachtens

ARZTHAFTUNG?

Arzthaftung

- Grundlage: Behandlungsvertrag
 - Hauptleistungen: Erstellung einer Diagnose → **Therapie**
 - Nebenleistungen: Aufklärung, Verschwiegenheit, Dokumentation, Einsicht und Herausgabe von Befunden
- Behandlungsvertrag mE eher nicht anzunehmen

- Werkvertrag (Gutachtenserstellung)
 - Beweislastumkehr gem. § 1298 ABGB
- jedoch gelten die Nebenleistungspflichten analog
 - zB Dokumentationspflicht gem. § 51 ÄrzteG 1998
 - + luftfahrtrechtliche Spezialbestimmungen

AMTSHAFTUNG UND REGRESS?

Amtshaftung

- "Der Bund [...] haftet nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als seine Organe handelnden Personen **in Vollziehung der Gesetze** durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben."
- Organe sind alle **physischen** Personen wenn sie in Vollziehung der Gesetze handeln, gleichviel ob sie dauernd oder vorübergehend bestellt sind und wie ihr Rechtsverhältnis zum Bund zu beurteilen ist.
 - bei AeMC ist der einzelne gem. § 1313a ABGB beigezogene Arzt Organ, nicht das AeMC

Amtshaftung

- "Beleihung"
- Zurechnung nach der "Funktionstheorie" → Bund
- Amtshaftung auf der Grundlage von Sondergesetzen:
 - zB § 10 ACG-Gesetz → Bund
 - zB § 7 LSG → Bund
- amtshaftungsrechtliche Immunität
 - des Organs → keine direkten Ansprüche
 - gilt auch bei paralleler vertraglicher Beziehung
 - hier: Werkvertrag
 - OGH 12.10.2004, 1Ob 296/03s
 - umstritten (*Schragel*, AHG, Rz 14, 252)

P2006T, LOLF 02.09.2010

- Problem: rechtliche Qualifikation eines FE
- CPL-Prüfungsflug gem. JAR-FCL 1
- missglücktes SE-G/A-Manöver an hierfür ungeeignetem Flugplatz
- Kernfragen:
 - Ist ein FE Amtsorgan?
 - Haftung des Bundes gem. AHG?
- Reichweite des Ausbildungsvertrages?
 - Prüfungsflug ist nicht Teil der Ausbildung
- FE-Autorisierung durch ACG
- Zuteilung des FE
- FE-Manual (Programm, Toleranzen)
- FE-Bezahlung

P2006T, LOLF 02.09.2010

- LG Linz, OLG Linz, OGH: **nein**
- Grund: zwischen dem Prüfflug und der Erteilung der Lizenz liegt ein behördlicher Entscheidungsvorgang
 - FE hat keine unmittelbare hoheitliche Entscheidungsbefugnis
 - FE ist kein Amts-SV
 - SV liefert lediglich Grundlage
 - Gutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung durch die ACG: Prüfung auf Schlüssigkeit, Vollständigkeit und "inneren Wahrheitsgehalt"
 - FEM: "...dürfte es sich nicht um eine VO handeln..."
- offen: Prüfungsflug zur Verlängerung eines Ratings

Amtshaftung

- **AmtsSV**

- gem. § 52 Abs. 1 AVG
- der Behörde beigegeben
- der Behörde zur Verfügung stehend
- "eingegliedert"
- AHG

- **nichtamtliche SV**

- gem. § 52 Abs. 2 AVG
- andere geeignete SV
 - wenn keine AmtsSV vorhanden
 - AmtsSV untunlich
- persönliche Haftung

- AME ist mehr als SV, er ist amtshandelndes Organ
 - Ausstellung des Medicals (Bescheid) = direkter Vollzugsakt
 - strikte Trennung Tatsachen- und Rechtsfrage aufgehoben
 - ersetzt auch nicht fehlende Fachkunde

Amtshaftung

- Geschädigter (Anspruchsberechtigter) muss nicht das Subjekt der "Amtshandlung" gewesen sein
- Reichweite:
 - hinreichend enger und unmittelbar funktionaler Zusammenhang mit hoheitlicher Tätigkeit
 - nicht zB bei Schädigung bei Gelegenheit und/oder aus Anlass der hoheitlichen Tätigkeit
- Regress des Bundes gg AME nur bei
 - Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
 - Anwendung der Bestimmungen des DNHG

Literatur

- *Vrba/Lampelmayer/Wulff-Gegenbauer*, Schadenersatz in der Praxis
 - Kapitel B VIII: Sachverständigenhaftung
 - Kapitel B IX: Haftung der Ärzte, Krankenanstalten und Heime
- *Elhenicky/Mayer/Stuefer*, Der Sachverständige im Gerichts- und Verwaltungsverfahren (2014)
- *Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, Sachverständige und ihre Gutachten (2012)
- *Attlmayr/Walzel v. Wiesentreu*, Sachverständigenrecht (2015)
- *Mader in Schwimann*, Praxiskommentar zum ABGB, Bd. 7 AHG

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

RA Mag. Joachim J. Janezic
Institut für Österreichisches und Internationales Luftfahrtrecht

Lagergasse 57a
8020 Graz
Austria

eMail: janezic@luftfahrtrecht.at
Tel.: +43-316-722220